

Ziel: Vereinheitlichung der Gewährung von und Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Erwachsene (18+)

Zentrale Maßnahmen:

- Rechtliche Anpassung des § 29 B-KJHG in eine „Ist“-Bestimmung
- Verankerung der rechtlichen Möglichkeit des „Wiederauflebenlassens“ der Hilfe für junge Erwachsene und damit weitere Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe
- Einheitliche Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfen für junge Erwachsene
- Einrichtung von niederschweligen Anlaufstellen für junge Erwachsene
- Behandlung des Themas im Familienausschuss und bei der Evaluierung des B-KJHG

Hintergrund:

Der Auszug von jungen Menschen aus dem Elternhaus verschiebt sich in unserer Gesellschaft aus unterschiedlichsten Gründen immer weiter nach hinten. Zog der/die durchschnittliche Österreicher/in im Jahr 1990 noch mit ca. 21 Jahren von zu Hause aus, so lag dieses Alter 2016 schon bei ca. 25 Jahren.¹ Bei Kindern, die von der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, sieht die Situation jedoch anders aus. Nur wenige von ihnen haben die Möglichkeit, über die Volljährigkeit hinaus betreut zu werden. Viele dieser jungen Menschen haben in ihrer Kindheit Traumatisierungen erlebt und verfügen über kein adäquates soziales oder familiäres Netz. Gerade sie bräuchten daher oft eine längere Betreuung und Unterstützung und mehr Zeit zum Erwachsenwerden. Gibt es im Normalfall auch nach einem Auszug von zu Hause weiter Unterstützung durch die Familie, so fehlt diese Kindern, welche aus der Betreuung der Kinder- und Jugendhilfe entlassen werden, zumeist. Passende Unterstützungs- und Beratungseinrichtungen für junge Erwachsene sind rar, plötzlich sind „Erwachseneneinrichtungen“ zuständig, für welche vieler dieser Menschen faktisch aber noch zu jung sind. Dennoch kommt nur wenigen nach Erreichen der Volljährigkeit das nach § 29 B-KJHG vorgesehene Institut der *Hilfe für junge Erwachsene* zu Gute.

Aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2015² ergibt sich, dass zwar ca. 4 % der 14-17-jährigen ÖsterreicherInnen eine Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe in Form von Unterstützung der Erziehung oder voller Erziehung erhalten, jedoch nur ca. 0,9 % der jungen Erwachsenen nach der Volljährigkeit weiter betreut werden. Hinzu kommt, dass Verlängerungen oft willkürlich und regional sehr unterschiedlich gewährt werden.

¹ siehe Ablösung aus dem Elternhaus, Working Paper Nr. 76/2011, Österreichisches Institut für Familienforschung der Universität Wien sowie http://ec.europa.eu/eurostat/en/web/products-datasets/-/YTH_DEMO_030

² <https://www.bmfj.gv.at/familie/kinder-jugendhilfe/statistik.html>

Dies führt zu einer gravierenden (Rechts)Unsicherheit bei jungen Erwachsenen. Die Voraussetzungen zur Gewährung variieren stark. Ein weiteres Problem ist die fehlende Möglichkeit, eine Hilfe nach Erreichen der Volljährigkeit (wieder)aufzunehmen. Klappte eine Verselbstständigung beim ersten Anlauf nicht oder realisiert der/die junge Erwachsene, dass sie/er doch Unterstützung benötigt, so ist eine Wiederaufnahme nicht mehr möglich.

Das derzeitige System zwingt die Betroffenen dazu, nur an einer möglichst baldigen Existenzsicherung zu arbeiten, ohne die bestmögliche Ausbildung anzustreben. Konnte ein gewisses „Ziel“ bis zur Volljährigkeit nicht erreicht werden oder ist dieses nicht unmittelbar in Sicht, droht eine Beendigung, oft verbunden mit dem Bezug von Sozialhilfe und Wohnungslosigkeit. Die pädagogische Arbeit und Unterstützung bis zur Volljährigkeit sowie deren Nachhaltigkeit werden durch einen verfrühten Abbruch oder verhinderte Wiederaufnahme gefährdet.

Im Rahmen des Familienausschusses wurde dieses Thema in der 15. Sitzung vom 10.05.2017 zum wiederholten Male vertagt, jedoch findet es auch im Rahmen der Evaluierung des B-KJHG keine ausreichende Berücksichtigung. Der Gesetzgeber ist gefordert, sich mit sich mit den (rechtlichen) Rahmenbedingungen der Hilfe für junge Erwachsene zu befassen, diese entsprechend anzupassen und die deren Wiederauflebenlassen als Rechtsanspruch zu formulieren.

Rückfragen und Informationen:
ADVOCACY Kinder- und Jugendrechte
SOS-Kinderdorf
Vivenotgasse 3, 1120 Wien
advocacy@sos-kinderdorf.at
+ 43 (1) 368 31 35-48